



Universitätsverlag Potsdam

### Artikel erschienen in:

*Oliver Kann, Michael Schwarz (Hrsg.)*

#### **Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit = Themenheft: Militärisches Wissen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert**

2021– 233 S.

ISSN (print) 1617-9722

ISSN (online) 1861-910X

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-47471>



#### Empfohlene Zitation:

Markus Meumann: Forum militare. Zirkulation, Transfer, Professionalisierung und Verwissenschaftlichung militärgerichtlichen Wissens im 17. und frühen 18. Jahrhundert – ein Problemaufriss, In: Kann, Oliver; Schwarz, Michael (Hrsg.). *Militär und Gesellschaft in der frühen Neuzeit* 22 (2021), Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2021, S. 173–207.  
DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-51536>

Das Manuskript ist urheberrechtlich geschützt.



## Markus Meumann

### Forum militare.

Zirkulation, Transfer, Professionalisierung  
und Verwissenschaftlichung militärgerichtlichen Wissens  
im 17. und frühen 18. Jahrhundert – ein Problemaufriss

#### *1. Vorüberlegungen*

Trotz einiger vielversprechender Ansätze und Veröffentlichungen in den letzten Jahren muss die Geschichte der frühneuzeitlichen Militärgerichtsbarkeit insgesamt nach wie vor als ein nur unzureichend, weil allenfalls sporadisch und darüber hinaus überwiegend monokulturell bestelltes Feld der Frühneuezeitforschung gelten.<sup>1</sup> So sind zwar vor allem die Ursprünge und normativen Grundlagen militärischer Rechtsprechung – im Wesentlichen dank rechtshistorischer Arbeiten aus den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts<sup>2</sup> – in ihren Grund-

---

<sup>1</sup> Siehe zuletzt namentlich: Jutta Nowosadtko u. a. (Hrsg.), *Militär und Recht vom 16. bis 19. Jahrhundert. Gelehrter Diskurs – Praxis – Transformationen*, Göttingen u. a. 2016, S. 269–289 (Herrschaft und soziale Systeme, 19). Zum Stand der Forschung siehe: Kai Lohsträter, *Militär und Recht vom 16. bis 19. Jahrhundert: Ergebnisse und Perspektiven*, in: Jutta Nowosadtko u. a. (Hrsg.), *Militär und Recht vom 16. bis 19. Jahrhundert. Gelehrter Diskurs – Praxis – Transformationen*, Göttingen u. a. 2016, S. 9–27 (Herrschaft und soziale Systeme, 19), hier besonders S. 10–13; sowie die grundsätzlichen, im Kern immer noch zutreffenden Bemerkungen bei: Jutta Nowosadtko, *Militärjustiz in der Frühen Neuzeit. Anmerkungen zu einem vernachlässigten Feld der historischen Kriminalitätsforschung*, in: Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz (Hrsg.), *Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000* [Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Wissenschaftlicher Begleitband], Koblenz 2002, S. 638–651 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, 98).

<sup>2</sup> Zu nennen sind hier v. a. die Arbeiten: Wilhelm Beck, *Die ältesten Artikelsbriefe für das deutsche Fußvolk. Ihre Vorläufer und die Entwicklung bis zum Jahre 1519*, München 1908; Burkhard von Bonin, *Grundzüge der Rechtsverfassung in den deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit*, Weimar 1904; Ders., *Das Heeresrecht. Ein unerforschtes Gebiet des deutschen Rechtslebens*, Berlin 1912; Ders., *Die Entwicklung des deutschen Kriegsgerichtswesens*, Rastatt 1912. Sowie Wilhelm Erben, *Ursprung und Entwicklung der deutschen Kriegsartikel*, in: *Mitteilun-*

zügen hinlänglich bekannt und haben in den letzten beiden Jahrzehnten auch wiederholt das Interesse der geschichtswissenschaftlichen Forschung gefunden.<sup>3</sup> An neueren Überblicksdarstellungen zur Geschichte der militärischen Gerichtsbarkeit im Alten Reich<sup>4</sup> wie auch anderswo<sup>5</sup> herrscht aber ebenso weitgehender Mangel wie an

---

gen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 6 (1901), S. 473–529. Vgl. dazu auch: Nowosadtko, *Militärjustiz* (wie Anm. 1), S. 641.

<sup>3</sup> U. a. Jutta Nowosadtko, *Vom Kriegsprozess in bürgerlichen und peinlichen Sachen. Die Militärjustiz des Fürstbistums Münster im 18. Jahrhundert*, in: Harriet Rudolph, Helga Schnabel-Schüle (Hrsg.), *Justiz = Justice = Justitia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa*, Trier 2003, S. 491–514 (Trierer historische Forschungen, 48); Jutta Nowosadtko, *Militärjustiz im 17. und 18. Jahrhundert am Beispiel des Fürstbistums Münster*, in: Diethelm Klippel, Sylvia Kesper-Biermann (Hrsg.), *Kriminalität in Mittelalter und Früher Neuzeit. Soziale, rechtliche, philosophische und literarische Aspekte*, Wiesbaden 2007, S. 115–140 (Wolfenbütteler Forschungen, 114); Maren Lorenz, *Schwedisches Militär und seine Justiz: Einblicke in das Verhältnis von Rechtsnorm und Alltag in der Garnison Stralsund ca. 1650–1700*, in: Ivo Asmus u. a. (Hrsg.), *Gemeinsame Bekannte. Schweden und Deutschland in der Frühen Neuzeit* [Helmut Backhaus zum 65. Geburtstag gewidmet], Münster u. a. 2003, S. 419–439 (Geschichte – Forschung und Wissenschaft, 2; Publikationen des Lehrstuhls für Nordische Geschichte der Universität Greifswald, 4); Maren Lorenz, *Das Rad der Gewalt. Militär und Zivilbevölkerung in Norddeutschland nach dem Dreißigjährigen Krieg (1650–1700)*, Köln u. a. 2007 [Zugl.: Hamburg, Univ., Habil., 2007].

<sup>4</sup> Einen aktuellen lexikalischen Überblick zur Entstehung und Entwicklung der Militärgerichtsbarkeit im deutschsprachigen Raum gibt: Markus Meumann, Artikel „Militärgerichtsbarkeit“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 3: *Konfliktbewältigung – Nowgorod*, 2. Aufl., Berlin 2016, Sp. 1505–1511. Speziell zur Frühen Neuzeit siehe: Peter H. Wilson, *Early Modern German Military Justice*, in: Davide Maffi (Hrsg.), *Tra Marte e Astrea. Giustizia e giurisdizione militare nell'Europa della prima età moderna (secc. XVI–XVIII)*, Mailand 2012, S. 43–85 (Guerra e pace in età moderna. Annali di storia militare europea, 4). Zum 16. Jahrhundert: Hans-Michael Möller, *Das Regiment der Landsknechte. Untersuchungen zu Verfassung, Recht und Selbstverständnis in Deutschen Söldnerheeren des 16. Jahrhunderts*, Wiesbaden 1976 [Zugl.: Frankfurt/M., Univ., Diss., 1973] (Frankfurter Historische Abhandlungen, 12).

<sup>5</sup> Einen komparatistischen Überblick auf normativ-institutioneller Ebenen bieten immerhin: Christopher Storrs, *Military Justice in Early Modern Europe*, in: Davide Maffi (Hrsg.), *Tra Marte e Astrea* (wie Anm. 4), S. 11–41 (Guerra e pace in età moderna. Annali di storia militare europea, 4); wie auch: Marianna G. Muravyeva, „Ni pillage ni viol sans ordre préalable.“ *Codifier la guerre dans l'Europe moderne*, in: *Clio. Femmes, Genre, Histoire* 39 (2014), S. 59–85; zu Frankreich siehe jetzt: Markus Meumann, „j'ay dit plusieurs fois aux officiers principaux d'en faire des exemples“. *Institutionen, Intentionen und Praxis der französischen Militärgerichtsbarkeit im 16. und 17. Jahrhundert*, in: Jutta Nowosadtko u. a. (Hrsg.), *Militär und Recht* (wie Anm. 1), S. 87–144.

vergleichenden Analysen und systematischen Untersuchungen zur militärgerichtlichen Praxis oder dem damit befassten Personal<sup>6</sup> sowie ganz allgemein an innovativen Studien zum Stellenwert frühneuzeitlicher Militärjustiz im Rahmen einer seit längerem prosperierenden ‚Neuen Militärgeschichte‘ unter Einbeziehung kultur- und wissenschaftlicher Fragestellungen.<sup>7</sup>

Dies ist insoweit ein wenig überraschend, als es ja gerade das zentrale Anliegen der vor gut 20 Jahren entstandenen ‚Neuen Militärgeschichte der Frühen Neuzeit‘ war, das Militär in seinen Beziehungen zur Gesamtgesellschaft (beziehungsweise als integralen Bestandteil der-

---

<sup>6</sup> Die bisherige Forschung zu letzterem geht über erste Ansätze und Überlegungen kaum hinaus: Holger Berg, *Der „Spate“ und das Schwert. Kaspar Stieler und seine Schrift „Auditeur oder Kriegsschultheiß“ (1683)*, in: Michael Ludscheidt (Hrsg.), *Kaspar Stieler (1632–1707). Studien zum literarischen Werk des „Spaten“, Bucha/J. 2010*, S. 253–280 (Palmbaum-Texte. Kulturgeschichte, 23), S. 253–280; Jutta Nowosadtko, *Träger der Bürokratisierung – Sekretär des Chefs? Erste Überlegungen zur Rolle der Militärjuristen im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Jutta Nowosadtko u. a. (Hrsg.), *Militär und Recht (wie Anm. 1)*, S. 269–289; Die ältere Arbeit von: Werner Hülle, *Das Auditoriat in Brandenburg-Preußen. Ein rechts-historischer Beitrag zur Geschichte seines Heerwesens mit einem Exkurs über Österreich*, Göttingen 1971 (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien, 83) ist dagegen ausschließlich an den rechtlichen Normen sowie institutionellen Aspekten interessiert.

<sup>7</sup> In den meisten Studien der 1990er und 2000er Jahre zum frühneuzeitlichen Militär findet die Militärgerichtsbarkeit zwar Erwähnung, in der Regel aber doch eher am Rande. Vgl. etwa: Peter Burschel, *Söldner im Nordwestdeutschland des 16. und 17. Jahrhunderts. Sozialgeschichtliche Studien*, Göttingen 1994 [Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 1992] (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 113); Ralf Pröve, *Stehendes Heer und städtische Gesellschaft im 18. Jahrhundert. Göttingen und seine Militärbevölkerung 1713–1756*, München 1995 [Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 1992] (Beiträge zur Militärgeschichte, 47); Stefan Kroll, *Soldaten im 18. Jahrhundert zwischen Friedensalltag und Kriegserfahrung: Lebenswelten und Kultur in der kursächsischen Armee 1728–1796*, Paderborn u. a. 2006 [Zugl.: Rostock, Univ., Habil., 2003] (*Krieg in der Geschichte*, 26); Jutta Nowosadtko, *Stehendes Heer im Ständestaat. Das Zusammenleben von Militär- und Zivilbevölkerung im Fürstbistum Münster 1650–1803*, Paderborn u. a. 2011 [Zugl.: Essen, Univ., Habil., 2003] (*Forschungen zur Regionalgeschichte*, 59); Jan W. Huntebrinker, *„Fromme Knechte“ und „Garteteufel“. Söldner als soziale Gruppe im 16. und 17. Jahrhundert*, Konstanz 2010 [Zugl.: Dresden, Techn.-Univ., Diss., 2008] (*Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven*, 22).

selben) darzustellen.<sup>8</sup> Und diesbezüglich stellt die militärische Gerichtsbarkeit zum einen insofern eine wichtige Schnittstelle dar, als sie nicht nur – worauf der Schwerpunkt konventioneller Darstellungen der frühneuzeitlichen (Militär-)Geschichte lag<sup>9</sup> – innermilitärische Zwistigkeiten und Dienstvergehen wie die Desertion ahndete, sondern auch den Schutz der Zivilbevölkerung gegenüber dem Militär im Krieg wie auch im Frieden gewährleisten und für die Einhaltung der entsprechenden, in Kriegsrechten, Artikelbriefen und Dienstreglements schriftlich niedergelegten rechtlichen Regelungen sorgen sollte.<sup>10</sup> Zum anderen sind Militär- respektive Kriegsrecht und militärische Gerichtsbarkeit ein zwar originär militärischer, infolge seiner Geltungsbereiche beziehungsweise -ansprüche ebenso wie von Transfer- und Distributionsprozessen aber auch weit über das Militär hinaus relevanter und in die ‚zivile‘ (oder besser: nichtmilitärische) Gesellschaft hineinwirkender Wissensbestand, der sich damit für die Untersuchung der Beziehungen zwischen militärischer und nichtmilitärischer Sphäre in der Frühen Neuzeit aus wissenschaftlicher Sicht in geradezu exemplarischer Weise anbietet<sup>11</sup> und an dem sich

---

<sup>8</sup> Siehe dazu programmatisch: Bernhard R. Kroener, Ralf Pröve (Hrsg.), *Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit*, Paderborn u. a. 1996.

<sup>9</sup> Vgl. dazu: Nowosadtko, *Militärjustiz* (wie Anm. 1).

<sup>10</sup> Vgl. dazu: Geoffrey Parker, *Early Modern Europe*, in: Michael Howard u. a. (Hrsg.), *The Laws of War. Constraints on Warfare in the Western World*, New Haven, CT u. a. 1994, S. 40–58. Theodor Meron, *Medieval and Renaissance Ordinances of War: Codifying Discipline and Humanity*, in: Theodor Meron u. a. (Hrsg.), *War Crimes Law Comes of Age. Essays*, Oxford u. a. 1998, S. 1–10, Markus Meumann, *Civilians, the French Army and Military Justice during the Reign of Louis XIV., circa 1640–1715*, in: Erica Charters u. a. (Hrsg.), *Civilians and War in Europe, 1618–1815*, Liverpool 2012, S. 100–117 (*Eighteenth-Century Worlds*); Meumann, *Institutionen, Intentionen und Praxis* (wie Anm. 5), S. 116–128.

<sup>11</sup> Dass diese Sphären bei weitem nicht so klar getrennt waren, wie es die dichotomisierende Einteilung in ‚militärisch‘ und ‚zivil‘ bzw. ‚cives ac milites‘ suggeriert, hat jüngst Silke Törpsch am Beispiel eines Briefwechsels zwischen ‚Militärangehörigen‘ und ‚Zivilbevölkerung‘ überzeugend dargelegt: Silke Törpsch, *Einführung: Briefe aus der Landgrafschaft Hessen-Kassel im Jahr 1625. Forschungsperspektiven zur Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs*, in: Markus Meumann (Hrsg.), *Der Dreißigjährige Krieg online/The Thirty Years War online*, <http://www.thirty-years-war-online.net/quellen/briefe-einleitung>, 17. Dezember 2017.

darüber hinaus zentrale wissenschaftliche Fragen beziehungsweise wissenschaftlich relevante Prozesse wie die Zirkulation und der Transfer von Wissen ebenso wie seine Professionalisierung und Verwissenschaftlichung geradezu beispielhaft darstellen lassen.<sup>12</sup>

*2. Zirkulation und Transfer militärgerichtlicher Wissensbestände im frühneuzeitlichen Europa: Normen, Institutionen, Praxiswissen*

Die Organisatoren des hier dokumentierten Workshops haben sich bei dessen Konzeption dafür entschieden, den Terminus ‚Transfer‘ zu vermeiden und stattdessen von der ‚Zirkulation‘ militärischen Wissens zu sprechen, weil sich mit dem Transferbegriff häufig die Vorstellung einseitiger (oder zumindest allenfalls bilateraler) Übertragung beziehungsweise Übernahme bestimmter kultureller Konzepte respektive Wissensbestände von einem Bereich auf den anderen verbindet.<sup>13</sup> Tatsächlich ist gerade die Historiographie der Militärgerichtsbarkeit im Alten Reich bis vor wenigen Jahren maßgeblich von einem solchen Verständnis von ‚Transfer‘ geprägt worden. Denn hier wie bei anderen militärischen ‚Wissen‘ betreffenden Entwicklungen des 17. Jahrhunderts wurde unterstellt, die entsprechenden Kodifizierungen mitsamt den dazugehörigen Institutionen hätten sich, ausgehend von den Niederlanden und den dort unter Moritz von Oranien und Wilhelm Ludwig von Nassau durchgeführten Heeres-

---

<sup>12</sup> Diese Aspekte sind von der Forschung bis in die jüngste Zeit nahezu gänzlich ignoriert worden. Erste Ansätze dazu finden sich jetzt in: Nowosadtko u. a. (Hrsg.), *Militär und Recht* (wie Anm. 1).

<sup>13</sup> Zur entsprechenden Kritik am Konzept des Kultur- bzw. Wissenstransfers siehe u. a.: Christiane Eisenberg, *Kulturtransfer als historischer Prozess. Ein Beitrag zur Komparatistik*, in: Hartmut Kaelble, Jürgen Schriewer (Hrsg.), *Vergleich und Transfer: Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften*, Frankfurt/M. 2003, S. 399–438; Mitchell G. Ash, *Wissens- und Wissenschaftstransfer. Einführende Bemerkungen*, in: *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* 29/3 (2006), S. 181–189; Vgl. auch: Pierre-Yves Beaurepaire, H eloise Hermant (Hrsg.), *La Communication en Europe de l' age classique aux Lumi eres*, Paris 2014 (*Les M diterran es*, 6), hier besonders S. 55 ff. (Kap. II: *Lieu intellectuel, carrefour, constellation, trajectoire: le r seau de communication savante dans tous ses  tats*).

reformen, über Schweden auf die protestantischen Reichsterritorien ausgebreitet, wobei mit der konfessionalisierten Betrachtungsweise immer auch die Einschätzung der vermeintlich genuin protestantischen Entwicklungen als besonders ‚modern‘ einherging.<sup>14</sup> Dies erlaubte es, eine Traditionslinie protestantischer Modernität und Überlegenheit von den um ihre Autonomie kämpfenden niederländischen Provinzen über das Schweden Gustav Adolfs hin zum Preußen des 18. und 19. Jahrhunderts zu ziehen, wobei die spanischen und österreichischen Habsburger nahezu konstant als vermeintlich rückständiges Gegenbild dienten.

Der dem Englischen und Französischen entlehnte Terminus der ‚Zirkulation‘ oder auch ‚Distribution‘ hat demgegenüber den Vorteil, dass er zunächst einmal die reine Verbreitung und den Umlauf von Wissen beschreibt und dabei auf essentialistische Kategorien wie ‚Ursprung‘ oder ‚Herkunft‘ ebenso wie auf vorschnelle Zuschreibungen wie ‚modern‘ oder ‚rückständig‘ verzichtet.<sup>15</sup> Dementsprechend verwende ich im Folgenden in Abgrenzung zu juristischen Fachtermini wie „Militärrecht“ oder „Militärstrafrecht“ den Begriff „militärgerichtliches Wissen“, mit dem ich das gesamte Wissen um die Militärgerichtsbarkeit, also ihre Normen, Verfahrensweisen, die sie ausübenden Institutionen wie auch ihre Praxis und Wirksamkeit

---

<sup>14</sup> Paradigmatisch dafür stehen die Arbeiten Hans Delbrücks, Werner Hahlwegs und Gerhard Oestreichs. Vgl. dazu: Therese Schwager, *Militärtheorie im Späthumanismus. Kulturtransfer taktischer und strategischer Theorien in den Niederlanden und Frankreich (1590–1660)*, Berlin u. a. 2012 [Zugl.: Potsdam, Univ., Diss., 2008] (Frühe Neuzeit. Studien und Dokumente zur deutschen Literatur und Kultur im europäischen Kontext, 160), S. 4–52; Die Überschätzung der Vorbildfunktion Schwedens findet sich aber auch noch bei: Lorenz, *Rad der Gewalt* (wie Anm. 3), z. B. S. 334.

<sup>15</sup> Vgl. u. a.: Daniel Roche, *Les circulations dans l'Europe moderne: XVIIe–XVIIIe siècle*, Paris 2003; Pierre-Yves Beaurepaire, Pierrick Pourchasse (Hrsg.), *Les Circulations internationales en Europe, années 1680–années 1780*, Rennes 2010 (Collection Histoire.); Sven Dupré, Christoph Lüthy (Hrsg.), *Silent Messengers. The Circulation of Material Objects of Knowledge in the Early Modern Low Countries*, Münster u. a. 2011 (Low Countries Studies on the Circulation of Natural Knowledge, 1).

nicht nur bei direkt mit ihr befassten oder von ihr betroffenen militärischen Akteuren, sondern auch in der „zivilen“ Bevölkerung zu umgreifen versuche.<sup>16</sup>

Doch wenden wir uns zunächst der Zirkulation militärgerichtlichen Wissens zu. Auf welchen Wegen und in welchen Akteursgruppen zirkulierte dieses im frühneuzeitlichen Europa, in welcher Intensität geschah dies, und durch welche Medien und Träger wurde dieses Wissen distribuiert? Zunächst einmal zirkulierte militärgerichtliches Wissen natürlich bei den militärischen Akteuren selbst. Ausschlaggebend dafür war, dass sich militärische Formationen – in der Regel ein aus Söldnern respektive Soldaten bestehendes Regiment – immer auch als „autonomer Rechtsverband“<sup>17</sup> konstituierten. Rechtliche Grundlage dieses Rechtsverbandes war der sogenannte Artikelbrief. Dabei handelte es sich zunächst um einen privatrechtlichen Dienstvertrag zwischen dem einzelnen Söldner und dem Regimentsinhaber (Obersten) als Dienstherrn, der neben den Dienstpflichten sowie taktischen und disziplinarischen Instruktionen auch kriegsrechtliche Regularien enthielt.<sup>18</sup> Zugleich wurde damit auch die Gerichtsherrschaft des Obersten begründet, die dieser durch einen speziellen Offizier, den Schultheißen, ausübte.<sup>19</sup> Doch nicht nur der Befehlshaber

---

<sup>16</sup> Zum Konzept des Kultur- bzw. Wissenstransfers siehe: Matthias Middell, Kulturtransfer, Transfers culturels, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 28.01.2016, [http://docupedia.de/zg/middell\\_kulturtransfer\\_v1\\_de\\_2016](http://docupedia.de/zg/middell_kulturtransfer_v1_de_2016), 18. Dezember 2017; Veronika Lipphardt, David Ludwig, Wissens- und Wissenschaftstransfer, in: European History Online (EGO), <http://ieg-ego.eu/de/threads/theorien-und-methoden/wissens-und-wissenschaftstransfer/veronika-lipphardt-david-ludwig-wissenstransfer-und-wissenschaftstransfer#WissenstransferWissenschaftstransferBegrifflicheProbleme>, 18. Dezember 2017; Ann Blair, Anthony Grafton (Hrsg.), *The Transmission of Culture in Early Modern Europe*, Philadelphia, PA 1990. Vgl. auch: Schwager, *Militärtheorie* (wie Anm. 14). Hier besonders S. 54–64.

<sup>17</sup> Huntebrinker, *Söldner* (wie Anm. 7), S. 35.

<sup>18</sup> Vgl. Markus Meumann, Artikel „Artikelbrief“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1: Aachen – Geistliche Bank, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 312–313.

<sup>19</sup> Vgl. Hans Schneider, *Gerichtsherr und Spruchgericht*, Berlin 1937 [Zugl.: *Freiburg/Brsg.*, Univ., Diss., 1937] (*Wehrrechtliche Abhandlungen*, 4); Hülle, *Auditoriat* (wie Anm. 6), S. 15 f.; Möller, *Regiment* (wie Anm. 4), S. 132 ff.

und die mit der Gerichtsbarkeit befassten Chargen waren mit den Bestimmungen des Kriegsrechtes vertraut; auch die Söldner kannten die Artikelbriefe wahrscheinlich genau, da sie diese nicht etwa – gelesen oder eben auch ungelesen – abzeichneten, sondern nach öffentlicher Verlesung affirmativ beenden mussten.<sup>20</sup> Darüber hinaus waren Offiziere, aber auch einfache Soldaten („Knechte“) bei dieser Form des Regimentsgerichts, dem Schultheißengericht, als Beisitzer oder Schöffen regelmäßig an der Urteilsfindung beteiligt.<sup>21</sup> Im 16. Jahrhundert scheint zumindest bei süddeutschen Landsknechten zudem noch eine Art Kameradengericht bestanden haben, das sogenannte Spießgericht, bei dem die ‚Gemeine‘ der (Lands-)Knechte als Inhaberin der Jurisdiktionsgewalt über Ihresgleichen auftrat.<sup>22</sup> Dies lässt den Schluss zu, dass auch gemeine Söldner als Berufssoldaten sehr genau über das ihrem Beruf zugrundeliegende Disziplinarrecht mit samt den dazugehörigen kriegsrechtlichen Regelungen (zum Beispiel Schutz von Frauen, Alten und Kindern, religiösen Personen, Kirchen- und Klostergütern usw.) Bescheid wussten, und dass sie durch den gelegentlichen Wechsel des Dienstherrn, den viele Söldner im 16. und 17. Jahrhundert gleich mehrmals vollzogen, auch mit unterschiedlichen Regelwerken in Kontakt kamen beziehungsweise über Unterschiede bei den jeweiligen Regelungen im Bilde waren.<sup>23</sup> Die zunehmende Mobilität und Zirkulation abgedankter respektive Lohn und Brot suchender Söldner ebenso wie ganzer Armeen sowie die Zunahme militärisch aktiver Akteure und Konflikte in der zweiten Hälfte des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts führte dar-

---

<sup>20</sup> Meumann, „Artikelbrief“ (wie Anm. 18).

<sup>21</sup> Möller, Regiment (wie Anm. 4), S. 137 ff. u. 189–234; Schneider, Gerichtsherr (wie Anm. 19), S. 21 ff.

<sup>22</sup> Siehe dazu am ausführlichsten: Möller, Regiment (wie Anm. 4), S. 234–259; vgl. auch: Nowosadtko, Militärjustiz (wie Anm. 1), S. 647.

<sup>23</sup> Zu den entsprechenden Regelungen siehe genauer: Volker Schmidtchen, Ius in Bello und militärischer Alltag – Rechtliche Regelungen in Kriegsordnungen des 14. bis 16. Jahrhunderts, in: Horst Brunner (Hrsg.), Der Krieg im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit: Gründe, Begründungen, Bilder, Bräuche, Recht, Wiesbaden 1999, S. 25–56 (Imagines Medii Aevi. Interdisziplinäre Beiträge zur Mittelalterforschung, 3).

über hinaus sehr wahrscheinlich dazu, dass sich dieses Wissen auch über das Militär als Rechtsgemeinschaft hinaus verbreitete.<sup>24</sup>

Zudem kam es seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vermehrt zu Bestrebungen, die Artikelbriefe und damit auch die in diesen erhaltenen kriegsrechtlichen Regelungen zu vereinheitlichen. Treibende Kraft waren hier die kriegführenden Mächte, also in der Regel die fürstlichen Landesherren, zum Teil aber auch Städte oder Städtebünde, die darauf drangen, dass die in ihrem Dienst stehenden Truppen einheitliche Dienstreglements befolgten, und daher auf eine Vereinheitlichung und Kodifizierung der Artikelbriefe hinwirkten. Einen Meilenstein in dieser Entwicklung stellten die *Artickel auf die Teutsche Knechte Kaysers Maximilian II.* und die *Reichs Reuter-Bestallung* von 1570 dar, mit denen erstmals ein einheitliches Dienst- und Kriegsrecht für das kaiserliche Heer festgelegt wurde.<sup>25</sup> Andere Mächte folgten diesem Beispiel, und so kam es im Laufe des 17. Jahrhunderts zu einer weiteren Vereinheitlichung und Kodifizierung eines materiellen Kriegs- beziehungsweise Militär(straf)rechts, das nunmehr von den Landesherren erlassen wurde. Vorbildfunktion hatten hier die schwedischen Kriegsartikel von 1621, die sich ihrerseits an den Reichsartikeln von 1570 orientierten und im Zuge des Dreißigjährigen Krieges nach Deutschland gelangten, wo sie seit 1632 in den von Schweden besetzten Territorien eingeführt wurden.<sup>26</sup> In der Folge erließen auch deutsche Landesfürsten (beispielweise der brandenburgische Artikelbrief von 1656) und der Kaiser eigene, davon beeinflusste Kriegsarti-

---

<sup>24</sup> Zur Mobilität von Söldnern siehe etwa: Burschel, *Söldner* (wie Anm. 7); Huntebrinker, *Söldner* (wie Anm. 7).

<sup>25</sup> Vgl. Jan W. Huntebrinker, *Der Reichsartikelbrief von 1570 – Zur Kodifizierung des Militärrechts in der Frühen Neuzeit*, in: Gernot Kamecke u. a. (Hrsg.), *La Codification. Perspectives Transdisciplinaires. Actes des journées d'études organisées à Paris à l'institut national d'histoire de l'art les 8–10 juin 2006*, Paris u. a. 2007, S. 87–102 (*Études et recontres du Collège Doctoral Européen*, 3).

<sup>26</sup> Genauer dazu: Kjell Å. Modér, *Gerichtsbearbeitungen der schwedischen Krone im deutschen Reichsterritorium*, Stockholm 1975 [Zugl.: Lund, Univ., Diss., 1975] (*Skrifter utgivna av Institutet för Rättshistorisk Forskning*, 1), S. 165.

kel. Der Reichsartikelbrief von 1672 blieb in der revidierten Fassung von 1682 bis zum Ende des Alten Reiches 1806 in Kraft.<sup>27</sup>

Vordergründig wird in dieser fortschreitenden Kodifizierung kriegsrechtlicher und militärstrafrechtlicher Regelungen vornehmlich der Herrschaftsanspruch der als Kriegsherren agierenden landesherrlichen Obrigkeiten sichtbar, die danach strebten, den Einfluss der Regimentsinhaber, die in der Regel ja auch wirtschaftlich Eigentümer der von ihnen auf eigene Kosten geworbenen und ausgerüsteten Truppen waren, zurückzudrängen respektive zu beschränken und ihren eigenen Herrschaftsanspruch auf diesem Gebiet durchzusetzen. Auf den zweiten Blick zeigt sich indessen, dass die Kriegsherren diese Kodifizierung nicht nur als Herrschaftsmittel über das Militär vorantrieben, sondern dass strenge kriegs- und militärrechtliche Vorschriften sowie deren militärgerichtliche Durchsetzung auch im weiteren Sinne von großer Bedeutung für den Herrschaftsanspruch einer sich als legitim und gerecht verstehenden und nach außen hin auch so darstellenden Obrigkeit waren. Einheitliche militärrechtliche beziehungsweise -gerichtliche Regelungen vermittelten nämlich nicht nur den Herrschaftsanspruch des Kriegsherrn gegenüber dem Militär, sie waren auch dazu angetan, der Bevölkerung des eigenen Landes, vor allem aber erobelter oder besetzter Territorien zu demonstrieren, dass man den durch Krieg und militärische Durchzüge entstehenden Schaden in den Grenzen des Notwendigen und kriegsrechtlich Erlaubten halten wollte – und sich somit als gerechte Obrigkeit auch im besetzten Territorium gebärdete. Demgegenüber delegitimierte zügellose Gewalt und Übergriffe der Soldateska auf die zivile Bevölkerung die als Dienstherr dieser Truppen auftretende Obrigkeit und brandmarkten sie im öffentlichen Diskurs als tyrannisch.<sup>28</sup> Wie wichtig den Obrigkeiten diese symbolische Funktion eines kodifizierten Kriegsrechtes

---

<sup>27</sup> Meumann, „Artikelbrief“ (wie Anm. 18); Erben, Kriegsartikel (wie Anm. 2).

<sup>28</sup> Siehe dazu ausführlicher: Markus Meumann, Herrschaft oder Tyrannis? Zur Legitimität von Gewalt bei militärischer Besetzung, in: Michaela Hohkamp u. a. (Hrsg.), Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit, Berlin 2005, S. 173–187 (Historische Forschungen, 81).

war, zeigt sich unter anderem daran, dass die Schweden im Dreißigjährigen Krieg ihr Kriegerrecht und auch ihre Militärgerichtsordnung in den von ihnen eroberten Territorien umgehend in deutscher Sprache drucken und öffentlich anschlagen ließen.<sup>29</sup> Dadurch kamen nun aber natürlich auch zunehmend Personenkreise außerhalb des Militärs selbst, für das diese rechtlichen Regelungen ja ursprünglich gemacht waren, in den Besitz militärgerichtlichen Wissens (in dem von mir oben ansatzweise definierten umfassenden Sinn). Auch bildliche Darstellungen militärischer Strafjustiz, wie sie am prominentesten in Jacques Callots 1633 veröffentlichter Bildfolge *Les Grandes Misères et Malheurs de la guerre* überliefert sind, trugen zweifellos dazu bei, die Existenz militärrechtlicher Strafvorschriften und eines dazugehörigen Apparates zu ihrer Durchsetzung in der zivilen, vom Krieg betroffenen Bevölkerung bekannt zu machen – was nach jüngeren Deutungen, vor allem von Paulette Choné, wahrscheinlich auch der eigentliche Zweck von Callots dem französischen König gewidmeter Bildfolge war.<sup>30</sup>

Die Ausbildung und Kodifizierung eines materiellen Militär(straf-)rechts in zahlreichen verschiedenen kriegführenden Mächten und die bereits erwähnten dabei vorkommenden Vorbildfunktionen und Übernahmevorgänge verweisen bereits darauf, dass es in dieser Zeit auf dem Gebiet des Militärrechts zu umfassenden Austausch- und Transferprozessen kam, ohne dass diese freilich bislang in hinlänglicher Weise von der historischen Forschung aufgearbeitet wären – die eingangs erwähnten rechtsgeschichtlichen Arbeiten des frühen 20. Jahrhunderts (und in ihrer Nachfolge die geschichtswissenschaftliche Literatur der zweiten Jahrhunderthälfte) behaupten diese Übertragungsprozesse meist mehr, als dass sie sie wirklich nachzeichneten.

---

<sup>29</sup> Schneider, Gerichtsherr (wie Anm. 19), S. 30–34; Modéer, Gerichtsbarkeiten (wie Anm. 26), S. 165; Vgl. auch: Lorenz, Rad der Gewalt (wie Anm. 3), S. 104.

<sup>30</sup> Paulette Choné, *Les Misères de la guerre ou „la vie de soldat“: la force et le droit*, in: Dies. u. a. (Hrsg.), *Jacques Callot 1592–1635* [Musée Historique Lorrain, Nancy, 13 juin–14 septembre 1992], Paris 1992, S. 396–400.

Deutlicher noch werden Transferprozesse auf institutioneller Ebene. Ein Beispiel dafür ist das Amt des sogenannten Auditors oder Auditeurs, also des juristisch gebildeten Militärrichters, der in den meisten (west- und mittel-)europäischen Armeen (mit Ausnahme Frankreichs und Englands) im Laufe der ersten Hälfte des 17. Jahrhundert den Schultheißen als Sachwalter des Rechts bei den Heeren ablöste. Anders als dieser war der meist vom Landesherrn eingesetzte oder doch von diesem mittels einer übergeordneten Instanz kontrollierte Auditor selbst kein Militär, sondern ein studierter Jurist.<sup>31</sup> Dieses Amt verbreitete sich im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts, ausgehend von den seit 1630 unter schwedische Besetzung geratenen Territorien, im gesamten Heiligen Römischen Reich und zum Teil auch darüber hinaus (Russland). Diese Entwicklung im Einzelnen nachzuzeichnen, würde hier zu weit führen und aufgrund der disparaten Forschungslage auch umfangreichere Recherchen erfordern, als sie im Rahmen dieses Problemaufrisses geleistet werden konnten. Die Entwicklung und ihre Dynamik werden aber exemplarisch deutlich an der Einführung des Amtes des Generalauditeurs, für das allerdings nicht Schweden oder die Vereinigten Niederländischen Provinzen, sondern die bei Spanien verbliebenen südlichen Niederlande das Vorbild abgaben – 1580 wurde dort Balthasar von Ayala zum ‚Auditor general‘ ernannt.<sup>32</sup> 1621 dann auch in Schweden eingeführt, wurde dieses Amt seit 1630 sukzessive in den von der schwedischen Armee eroberten Territorien im Alten Reich etabliert (Hinterpommern 1633, Vorpommern 1639, Mecklenburg 1640, Minden beziehungsweise westfälischer Kreis 1643, Bremen-Verden 1645; nach dem Westfälischen Frieden konzentrierten sich die Zuständigkeiten für die deutschen Besitzungen der schwedischen Krone beim Generalauditeur in Alten-Stettin in Pommern) und schließlich sowohl im Reichsheer (vor 1649) als auch in den Territorien (Brandenburg-Preußen 1651;<sup>33</sup>

---

<sup>31</sup> Hülle, Auditoriat (wie Anm. 6); Nowosadtko, Bürokratisierung (wie Anm. 6).

<sup>32</sup> José Luis Fernández-Flores, Un auditor de guerra del siglo XVI. Baltasar de Ayala, in: *Ejército, revista de las armas y servicios* XLIII (1982), n° 506, S. 65–66.

<sup>33</sup> Ein erster Versuch war 1638 gescheitert. Vgl. dazu: Schneider, Gerichtsherr (wie Anm. 19), S. 35.

Bayern, Hannover, Sachsen und andere mindermächtige Reichsterritorien folgten zum Ende des Jahrhunderts) sowie in Russland (1698) übernommen.<sup>34</sup> Und auch in Frankreich, das (übrigens ebenso wie England) mit der Einführung einer von der Krongewalt abgeleiteten, von den militärischen Oberbefehlshabern (Seneschall, Marschälle) mithilfe eigens geschaffener Institutionen ausgeübten Jurisdiktion über die sogenannten Kriegsleute (*gens de guerre*) seit dem 13. Jahrhundert eine auf den ersten Blick gänzlich andere Entwicklung auf dem Gebiet der Militärgerichtsbarkeit als Nord- und Mitteleuropa nahm, lassen sich bei den Reformen der Militärgerichtsbarkeit unter König Ludwig XIII. und Ludwig XIV., vor allem bei der Einführung der sogenannten *Conseils de guerre* in den 1630er Jahren, Informations- und Zirkulationsprozesse, ja wahrscheinlich sogar die Übernahme oder zumindest Adaption militärgerichtlicher Normen und Institutionen anderer Mächte beobachten.<sup>35</sup>

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass seit der Mitte des 17. Jahrhunderts eine Zunahme militärrechtlicher Wissensbestände (kodifiziertes Kriegsrecht, militärrechtliche Literatur) und Austauschprozesse zu verzeichnen ist, die zweifellos als unmittelbarer Ausdruck eines verstärkten Interesses an Militärrecht und Militärgerichtsbarkeit gedeutet werden dürfen. Dies ist zum einen, wie bereits erwähnt, sicherlich eine Folge der in der ersten Jahrhunderthälfte merklich gestiegenen Anzahl und Intensität militärischer Konflikte sowie der an diesen beteiligten Mächte. Eine zunehmende Kodifizierung militärrechtlicher und -gerichtlicher Sachverhalte und Wissensbestände war einerseits notwendig, um die immer größeren Heere unter Kontrolle zu halten. Zum anderen aber kamen dadurch auch immer mehr nicht-militärische Bevölkerungsgruppen und Akteure mit

---

<sup>34</sup> Markus Meumann, Artikel „Generalauditeur“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2: Geistliche Gerichtsbarkeit – Konfiskation, 2. Aufl., Berlin 2012, Sp. 95–96; Zu Russland siehe: Marianna G. Muravyeva, *Le viol dans la législation militaire russe moderne (XVIIe–XXe)*, in: Raphaëlle Branche u. a. (Hrsg.), *Viols en temps de guerre*, Paris 2011, S. 25–42.

<sup>35</sup> Meumann, *Institutionen, Intentionen und Praxis* (wie Anm. 5), S. 105 f.

dem Militär in Berührung und verlangten nach der Begrenzung militärischer Übergriffe, was die Militärgerichtsbarkeit in ihrer Bedeutung als Schnittstelle zwischen militärischer und nicht-militärischer Gesellschaft immer wichtiger werden und die Bedeutung militärgerichtlichen Wissens steigen ließ. Zugleich ist diese Zunahme militärgerichtlichen Wissens und das zu verzeichnende steigende publizistische Interesse an der Militärgerichtsbarkeit aber auch die Folge einer zunehmenden Verwissenschaftlichung – und damit auch Professionalisierung – militärgerichtlichen Wissens, die ihrerseits möglicherweise wiederum eine Folge der gestiegenen Praxisbedeutung dieses Wissens war – die genauen Zusammenhänge gilt es erst noch sichtbar zu machen. Materieller Ausdruck dieses Prozesses der Verwissenschaftlichung und Professionalisierung militärgerichtlichen Wissens sind umfangreiche Kompendien zum Militärrecht, die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in größerer Zahl und wachsendem Umfang vorgelegt wurden.

*3. Corpus iuris militaris. Zur Professionalisierung und Verwissenschaftlichung des Militärstrafrechts und des militärgerichtlichen Verfahrens in der zweiten Hälfte des 17. und den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts*

Ein interessanter Ausschnitt aus dieser wachsenden und zunehmend ‚wissenschaftlichen‘ – im Sinne von geregelt, ein Studium sowie bestimmte Argumentationsweisen und diskursive Vorgaben voraussetzenden – Ansprüchen gehorchenden Wissensproduktion ist eine Reihe militärgerichtlicher Kompendien, die zwischen 1632 und 1723 erschienen und den gemeinsamen Obertitel *Corpus iuris militaris* trugen.<sup>36</sup> Während es sich bei der ersten Ausgabe, die 1632 in Frankfurt

---

<sup>36</sup> Siehe dazu: Markus Meumann, Artikel „Corpus iuris militaris“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1: Aachen – Geistliche Bank, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 907; Vgl. neuerdings auch: Diethelm Klippel, *Kriegsrechtsgelehrsamkeit. Die Literatur des Militärrechts im Deutschland des 18. Jahrhunderts*, in: Jutta Nowosadtko u. a. (Hrsg.), *Militär und Recht* (wie Anm. 1), hier besonders S. 36f.

am Main erschien und dem in niederländischen Diensten stehenden Militärjuristen Petrus Pappus von Tratzberg (ca. 1558–1614), der bereits seit Beginn des Jahrhunderts mehrere Ausgaben des niederländischen Artikelbriefes herausgebracht hatte, zugeschrieben war, um einen Abdruck der um einige Paragraphen aus der Carolina vermehrten kaiserlichen Kriegsartikel sowie derjenigen der Generalstaaten handelte,<sup>37</sup> versammelten die späteren Ausgaben seit dem Ende des 17. Jahrhunderts die Kriegsrechte und -artikel beinahe aller europäischen Mächte, einschließlich Russlands und – in Johann Christian Lünigs (1662–1740) Standardwerk von 1723 – sogar Portugals und waren überdies mit Kommentaren ihrer Autoren und Schilderungen von Fällen aus der militärgerichtlichen Praxis versehen. Die Anfänge nehmen sich demgegenüber noch bescheidener aus: Die Ausgabe Straßburg 1644, die weiterhin Pappus von Tratzberg als Verfasser nannte, enthielt laut Titel neben den niederländischen und kaiserlichen auch die dänischen und schwedischen Kriegsartikel; 1657 kam noch das Kriegsrecht der Stadt Zürich hinzu, und der Generaltitel *Corpus iuris militaris* rückte an die erste Stelle. Eine merkliche Ausweitung wird erkennbar, nachdem das Werk ab 1672 von den brandenburgischen (General-)Auditeuren Eberhard Hoyer (1634–1674), der wenige Jahre zuvor (1665) bereits ein brandenburgisches Kriegsrecht herausgegeben hatte, und seit 1693 Johann Friedrich Schulze (1648–1697) übernommen wurde. Die Dynamik der Ausweitung und Internationalisierung der Sammlungen verdeutlicht die folgende Übersicht:

Ausgabe 1632 [Herausgeber/Verfasser: Petrus Pappus von Tratzberg]:

*Holländisch Kriegs-Recht / Und Artickels-Brieff / Von Herrn Petro Pappo von Tratzberg ICTO mit schönen Annotationibus und Fundamentis Iuridicis also explicirt und deducirt, daß es mit recht genennet mag werden ein Corpus Iuris Militaris; Da zu End beygefügt / Keyser Maximiliani II. Artickels-Brieff: Item / Auß Caroli V. Peinlicher Halsgerichts-Ordnung*

---

<sup>37</sup> Siehe für die genauen Titel die chronologische Aufstellung weiter unten.

*XXXIII. Artickel extrahirt, so hiehero sehr dienstlich / sampt zweyen nothwendigen Registern. Allen Obersten / Capitaynen / Befehlhabern / Commissariis, Regiment-Schulteissen / Secretariis, & c. Auch sonsten allen Gerichts-Personen / zu grossem Dienst nun zum ersten mahl also an Tag gegeben durch Matthiam Wörnerum Buchhändlern, Franckfurt am Mayn / Gedruckt durch Wolfgangum Hofmannum, in Verlegung gemeldten Matthiae Wörneri, 1632.*<sup>38</sup>

Enthält niederländische und kaiserliche Kriegsartikel.

Ausgabe 1643 [Herausgeber/Verfasser: Petrus Pappus von Tratzberg]:

*Holländisch Kriegs-Recht / Und Articuls-Brieff / Von Herrn Petro Pappo von Tratzberg ICto, mit schönen Annotationibus und Fundamentis Iuridicis explicirt und deducirt; Mit angehefften Käyser Maximiliani II. Articuls-Brieff: Item / Caroli V. Peinliche Halßgerichts-Ordnung: Sampt zugehörigen nothwendigen Registern. Allen Generalen / Obristen / Obrist-Lieutenanten / Majorn / Rittmeistern / Capitainen / und andern Befehlhabern; Wie nicht weniger Den Commissariis, Auditorn und Regiments-Schultheissen / Secretariis, auch sonsten andern Gerichts-Personen / zu sonderm Dienst verfertiget / und widerumb in Truck gegeben (...). Straßburg / In Verlegung Caspari Dietzels Buchhändlers. Im Jahr M.DC.XLIII.*<sup>39</sup>

Zweite Auflage desselben.

Ausgabe 1644 [Herausgeber/Verfasser: Petrus Pappus von Tratzberg]:

*Holländisch Kriegs-Recht / Und Articuls-Brieff / von Herrn Petro Pappo von Tratzberg Jcto, mit schönen Annotationibus und Fundamentis Juri-*

---

<sup>38</sup> Petrus P. von Tratzberg, *Holländisch Kriegs-Recht / Und Artickels-Brieff* [...], Frankfurt/M. 1632.

<sup>39</sup> Petrus P. von Tratzberg, *Holländisch Kriegs-Recht / Und Artickels-Brieff* [...], 2. Aufl., Straßburg 1643.

*dicis explicirt vnd deducirt, Mit angehefften Kayser Maximiliani II. Articuls-Brieff: Item / Caroli V. Peinliche Halsgerichts-Ordnung: Wie auch beyder Kön: Maytn: zu Schweden und Dennemarck / etc. Kriegs-Recht vnd Articuls-Brieff: Sampt zugehörigen nothwendigen Registern. Allen Generalen / Obristen / Obrist-Lieutenanten / Majorn / Rittmeistern / Capitainen / vnd andern Befehlhabern; Wie nicht weniger Den Commissariis, Auditorn, vnd Regiments-Schultheissen / Secretariis, auch sonsten andern Gerichts-Personen zu sonderm Dienst verfertiget / vnd widerumb in Druck gegeben. Cum Gratia & Privilegio. Straßburg / In Verlegung Caspari Ditzels / Buchhändlern, 1644.<sup>40</sup>*

Dritte Auflage desselben, enthält nun auch schwedische und dänische Kriegsartikel.

Ausgabe 1657 [Herausgeber/Verfasser: Petrus Pappus von Tratzberg]:

*Corpus Juris Militaris, Worin / das Holländisch Kriegs-Recht / Vnd Articuls-Brieffen Petri Pappi, von Tratzberg JC. mit nützlichen Anmerckungen vnd Rechtsgründen erkläret; Nicht weniger auch / Käysers Maximiliani II. Articuls-Brieffen: Mit XXXIII. Articuln auß Caroli V. Peinliche Halsgerichts-Ordnung; Sampt Schwedisch-Dännemärckisch- und Schweitzerischen Kriegs-Rechten / begriffen. Allen Obersten / Capitäynen / Befehlshabern; Commissariis, Regiments-Schultheissen Secretariis, & c. Auch sonst allen Gerichtsverwesern sehr dienlich und hochnötig. Franckfurt am Mäyn / Bey Christian Hermsdorffen / Buchändler. Im Jahr 1657.<sup>41</sup>*

Vierte Auflage desselben, nochmals erweitert um Schweizer (eigentlich Zürcher) Kriegsartikel.

---

<sup>40</sup> Petrus P. von Tratzberg, *Holländisch Kriegs-Recht / Und Artickels-Brieff* [...], 3. Aufl., Straßburg 1644.

<sup>41</sup> Petrus P. von Tratzberg, *Corpus Juris Militaris, Worin / das Holländisch Kriegs-Recht / Vnd Articuls-Brieffen* [...], 4. Aufl., Frankfurt/M. 1657.

Ausgabe 1658 [Herausgeber/Verfasser: Petrus Pappus von Tratzberg]:

*Corpus Iuris Militaris, Worinn / Das Holländische Krieges-Recht / und Articults-Brieffe / Mit nützlichen Anmerckungen und Rechtsgründes erkläret: Durch Petrum Pappum von Tratzberg / IC. Nicht weniger auch / Käysers Maximiliani II. Articults-Brieffe / Mit XXXIII. Articulu auß Caroli V. Peinlicher Halßgerichts Ordnung; Sampt Schwedisch-Dännemärckisch- und Schweitzerischen Kriegs-Rechten / begriffen. Allen Obristen / Capitäynen / Befelchshabern / Commissarijs, Regiments-Schultheissen / Secretaijs, & c. Auch sonst allen Gerichtsverwesern sehr dienlich und hochnöthig. Franckfurth am Mäyn / Auff Christian Hermsdorffs Kosten. Anno M.DC.LVIII.*<sup>42</sup>

Neuaufgabe des Vorstehenden.

Ausgabe 1665 [Herausgeber/Verfasser: Petrus Pappus von Tratzberg]:

*Corpus Iuris Militaris, Worinnen Das Holländische Krieges-Recht / und Articults-Briefff / Mit nützlichen Anmerckungen und Rechtsgründen erkläret Durch Petrum Pappum von Tratzberg / JC. Wie auch Käysers Maximiliani II. Articults-Briefff / Mit XXXIII. Articulu auß Caroli V. Peinlicher Halßgerichts-Ordnung / Nebenst Schwedisch-Dännemärckisch- und Schweitzerischen Kriegs-Rechten / Sampt Einer kurtzen und sehr nützlichen Beschreibung deß Krieges / was er sey / und wie er geführet werden kann / außgefertiget durch Fromhold von Elerten / gewesenen Kriegs-Commissarium. Allen Obersten / Capitäinen / Befelichshabern / Commissariis, Regiments-Schultheissen / Secretaiis, & c. Auch sonst allen Gerichts-Verwesern sehr dienlich und hochnöthig. Franckfurth am Mäyn / In Verlegung Christian Hermsdorffs / Druckts Balth. Christoph Wust. Anno M.DC.LXV.*<sup>43</sup>

---

<sup>42</sup> Petrus P. von Tratzberg, *Corpus Iuris Militaris, Worin / das Holländisch Kriegs-Recht / Vnd Articults-Brieffen* [...], 5. Aufl., Frankfurt/M. 1658.

<sup>43</sup> Petrus P. von Tratzberg, *Corpus Iuris Militaris, Worin / das Holländisch Kriegs-Recht / Vnd Articults-Brieffen* [...], 6. Aufl., Frankfurt/M. 1665.

Erneute Neuauflage des Vorstehenden.

Ausgabe 1665 [Herausgeber/Verfasser: Eberhard Hoyer]:

*Churfürstl. Brandenburgisches Krieges-Recht und Articuls-Brieff / mit aller andern Krieges-Rechten / so jemalen im Druck gangen / Concordantiis, wie auch mit allen andern Armeen Kriegsgebräuchen / und sonst nützlichen Anmerckungen tam ex iure militari quam civili erklärt. Durch Eberhard Höyers, von Bremen / Churfürstl. Brandenb. Raht und General Auditeurn, Item: Hiebey ist ein Bericht zu finden / wie es mit den Marquetentern bey andern Armeen gehalten wird. Eine Kriegs-Schiffordnung / nebst einem Bericht / worauff die Churfürstl. Brandenb. Schiffs-Officirer schwären müssen, Berlin / Gedruckt und Verlegt von Christoff Runge / Anno 1665.<sup>44</sup>*

Enthält brandenburgisches und kaiserliches Kriegsrecht, kommentiert und mit Register versehen; angebunden sind die *Teutsche Krieges-Waffenhandlung* und das Reichs-Krieges-Recht von 1664.

Ausgabe 1672 [Herausgeber/Verfasser: Eberhard Hoyer]:

*Eberhard Hoeyer, Corpus Juris Militaris. Darinnen Das Churfürstl. Brandenburgische Krieges-Recht Und Articuls-Brieff / Mit der fürnehmsten Potentaten Krieges-Rechten Concordantiis, wie auch der besten Armeen Kriegesgebräuchen / Verfasset durch Eberhard Höyers, Churfürstlichen Brandenburgischen Raht und General Auditeurn. Hiebey gehen auch unterschiedene Churfürstl. Edicta, so gleich den Kriegs-Articulu gelten sollen. Nebst vieler anderer verschiedener potentaten Krieges-Rechten / wovon folgendes Blat mehrere Nachricht giebet. Berlin / Gedruckt und Verlegt von Christoff Runge / Im Jahr 1672.<sup>45</sup>*

---

<sup>44</sup> Eberhard Hoyer, Churfürstl. Brandenburgisches Krieges-Recht und Articuls-Brieff [...], Berlin 1665.

<sup>45</sup> Eberhard Hoyer, Corpus Juris Militaris [...], Berlin 1672.

Weiterführung des Tratzbergschen *Corpus Iuris Militaris* durch den brandenburgischen Generalauditeur Hoyer. Enthält brandenburgisches, kaiserliches, schwedisches, dänisches, polnisches, holländisches und Schweizer Kriegsrecht, die Reformordonnanzen Ludwigs XIV. von 1665 sowie eine Reihe einzelner Verordnungen, vor allem aus Brandenburg.

Ausgabe 1672 [Herausgeber/Verfasser: Eberhard Hoyer]:

*Corpus juris militaris recognitum, ac multis ex partibus auctum, Oder Neuverbessertes und vermehrtes Kriegs-Recht / Worinnen enthalten Der Käysere Maximiliani II. und Ferdinandi III. höchstlößlichen Andenkens / Articuls-Brieffe / mit 33 Articuln auß Caroli V. Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung gezogen. So dann Lud. XIII. Kön. in Franckreich Krigs-Ordinance, Königl. Schwed. und Kön. Dännemärckisches / Königl. Polnisches und Churf. BrandenburgischesKrieges-Recht und Articuls-Brief: Nebenst Dem Holländischen und Schweitzerischen Kriegsrecht / mit nutzlichen / auß vielen bewährten Autoribus genommenen Anmerkungen Petri Pappi von Tratzberg / J. C. und Eberhard Hoyers / Churf. Brandeb. Raths und General Auditeurn Concordantiis. Sampt Einer Marquetenter- und Kriegs-Schiffs-Ordnung. Und dann endlich Kurtze Beschreibung des Kriegs / was er sey / und wie er klüglichen und wol geführet werden könne. Mit beygefügetem behörigen Indice und Register / der vornehmsten in diesem Tractat enthaltenen Materien und Sachen. Franckfurt am Mayn / In Verlegung Christian Hermsdorffs / MDCLXXII.<sup>46</sup>*

Variante des vorhergehenden Titels, nochmals erweitert um die Kriegsartikel von Braunschweig, Hessen, der Pfalz und Württembergs.

---

<sup>46</sup> Eberhard Hoyer, *Corpus juris militaris recognitum* [...], Frankfurt/M. 1672.

Ausgabe 1674 [Herausgeber/Verfasser: Eberhard Hoyer]:

*Corpus juris militaris recognitum, ac multis ex partibus auctum; Oder Neu-verbessertes und vermehrtes Kriegs-Recht / Worinnen enthalten Der Käysere Maximiliani I. Maximil. II. und Ferdinandi III. höchstlöblichsten Andenckens / Artikels-Brieffe / mit 33 Artikeln auß Caroli V. Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung gezogen: So dann Lud. XIV. Kön. in Franckreich Kriegs-Ordinance, Königl. Schwed. und Kön. Dännemarckisches / Königl. Polnisches / Churf. Brandenburgisches / Churf. Pfälzisches und Fürstl. Hessisches / Fürstl. Württembergisches Kriegs-Recht und Artikels-Brieff: Nebenst Dem Hölländischen und Schweitzerischen Kriegsrecht / mit nützlichen / auß vielen bewährten Autoribus genommenen Anmerkungen Petri Pappi von Tratzberg / J. C. und Eberhard Hoyers / Churf. Brandeb. Rahts und General Auditeurn, auch Casp. Matth. Schwartzens / Kön. Schwedischen Estats-Auditeurn in Bremen und Vehrden Concordantiis: Sammt einer Marquetenter- und Kriegs-Schiffs-Ordnung / wie nicht weniger eines peinlichen Kriegs-Gerichts-Formirung. Und dann endlich Kurtze Beschreibung des Kriegs / was er sey / und wie er klüglich und wol geführet werden könne. Allen Obersten / Capitainen / Befelchshabern / Commissariis, Regiments-Schultheissen / Secretariis, &c. Auch sonst allen Gerichts-Verwesern sehr dienlich und hochnöttig [...] Franckfurt am Mayn / In Verlegung Christian Hermsdorffs / Druckts Balthasar Christoph Wust / Im Jahr [1674].<sup>47</sup>*

Neuaufgabe des Vorhergehenden, erweitert um eine Kriegsschiffs- und eine Marketender-Ordnung sowie um die Anmerkungen des schwedischen Auditeurs in Bremen und Verden, Caspar Matthias Schwartz.

Ausgabe 1686 [Herausgeber/Verfasser: Johann Friedrich Schulze]:

*Corpus Iuris Militaris Brandenburgicum, Oder Das Churf. Brandenburgische Krieges-Recht / und Artickels Brieff / Verfasset durch Herrn Eber-*

---

<sup>47</sup> Eberhard Hoyer, *Corpus juris militaris recognitum* [...], 2. Aufl., Frankfurt/M. 1674.

*hard Hoyers, Churfl. Brand. Rath und General-Auditeur, Anjetzo von neuen übersehen / und an einigen Orten verbessert von J. F. S. Wobey mit angedruckt Die Executions-Ordnung / March-Edict und Reglement der March-Fuhren / wie auch die neue Interims-Ordinantz [...]. Berlin / In Verlegung Rupert Völckers / Buchhändlers 1686.*<sup>48</sup>

Neuaufgabe des *Brandenburgischen Kriegsrechts* von Eberhard Hoyer (1665) durch dessen Nachfolger im Amt des Generalauditeurs.

Ausgabe 1687 [Herausgeber/Verfasser: Johann Friedrich Schulze]:

*Corpus Iuris Militaris, Darinnen insonderheit Das Churfürstl. Brandenburgische Krieges-Recht / und Artickels-Brieff / von neuen übersehen und verbeßert / Wie auch Verschiedener anderer hohen Potentaten Krieges-Satzungen und Observantien enthalten / So theils vor diesen / wie auch bey jüngsten und noch itzt wärenden Kriege heraus gekommen und publiciret worden / Davon folgendes Blat den Register zeigt. Editio Novissima. Franckfurt und Leipzig / In Verlegung Rupert Völckers / Buchhändlers in Berlin / 1687.*<sup>49</sup>

Erweiterte Neuaufgabe des vorigen Titels.

Ausgabe 1693 [Herausgeber/Verfasser: Johann Friedrich Schulze]:

*Corpus Iuris Militaris Brandenburgicum, Darin Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit Kriegs-Articul / So vorhin mit einigen Notis des Churfürstl. Brandenb. Raths und General-Auditeur Eberhard Hoyer versehen / Nunmehr aber Mit nützlichen Additionen / Erklärungen und Quaestionen / und insonderheit mit einer kurtzen Anleitung von den Kriegs-Gerichten und derselben Unterscheid / wie auch auf was Art heutiger Gewohnheit*

---

<sup>48</sup> Johann F. Schulze, *Corpus Iuris Militaris Brandeburgicum* [...], Berlin 1686.

<sup>49</sup> Johann F. Schulze, *Corpus Iuris Militaris, Darinnen insonderheit Das Churfürstl. Brandenburgische Krieges-Recht / und Artickels-Brieff* [...], 2. Aufl., Berlin u. a. 1687.

*nach bey denen General- und Unter-Gerichten zu procediren / und was dabey quoad formalia und sonsten in acht zu nehmen; Von den Churfürstl. Rath und General-Auditeur Johann Friderich Schulzen vermehret und illustriret; Sam[m]t einen Anhang von verschiedenen Churfürstlichen publicirten und des Kriegs-Wesen concernirenden Edicten Placaten und Verordnungen. [...] Berlin / In Verlegung Rupert Völckers / Buchhändlers / M.DC.XCIII.<sup>50</sup>*

Abermals erweiterte Neuauflage des vorigen Titels.

Ausgabe 1693 [Herausgeber/Verfasser: Johann Friedrich Schulze]:

*Corpus Iuris Militaris, Das ist: Ein vollkommenes Krieges-Recht / Und Artickels-Brieffe Verschiedener Hoher Potentaten / Als: Kayser- und Königlichen Majest. Churfürstl. Fürstl. Durchl. des Heil. Röm. Reichs Republ. und andern Herrschafften / welche mit Kriegs-Satzungen und Observat. aufs neue vermehret und publiciret / Insonderheit Das Churfürstl. Brandenburgische Mit des Churfürstl. Brandenb. Raths und General-Auditeur Eberhard Hoyers weyland / vormals mit einigen Notis versehen: Nunmehr aber mit nützlichen Additionen / Erklärungen und Quaestionen / und insonderheit mit einer kurtzen Anleitung von den Kriegs-Gerichten und derselben Unterscheid: wie auch auf was Art heutige Gewonheit nach / bey denen General und UnterGerichten zu procediren / und was dabey quoad formalia, und sonsten in acht zu nehmen Von dem Churfürstl. Raht und General Auditeur Johann Friderich Schulzen Vermehret und illustriret / sammt einem Anhang von verschiedener Churfürstl. publicirten Edicten / Pacaten und Verordnungen; auch über anderer Potentaten etlicher Kriegs-Rechte Noten und Anmerckungen hierbey annectiret und beygefügte. Berlin in Verlegung Rupert Völckers Buchh. M.DC.XCIII.<sup>51</sup>*

---

<sup>50</sup> Johann F. Schulze, *Corpus Iuris Militaris Brandeburgicum* [...], 3. Aufl., Berlin 1693.

<sup>51</sup> Johann F. Schulze, *Corpus Iuris Militaris* [...], Berlin 1693.

Neuaufgabe beziehungsweise Weiterführung des Hoyerschen Werkes durch den brandenburgischen Generalauditeur Johann Friedrich Schulze, nochmals erweitert um die Kriegsrechte Kurhannovers, Lüneburg-Celles und Englands sowie um prozessrechtliche Bestimmungen.

Ausgabe 1700 [Herausgeber/Verfasser: Johann Friedrich Schulze]:

*Corpus Iuris Militaris, Oder vollkommenes Krieges-Recht / Und Artickels-Brieffe Käyser- und Königl. Majest. Churfürstl. Fürstl. Durchl. des Heil. Röm. Reichs Republicken und andern Herrschafften / welche mit Kriegs-Satzungen und Observat. vermehret und publiciret / Insonderheit Das Churfürstl. Brandenburgische vormahls mit des weyland Herrn Eberhard Hoyers notis versehen / Nachdem von dem Churfürstl. Rath und General-Auditeur Johann Friderich Schulzen Vermehret und illustriret / etlichen Anmerckungen / und was dabey quoad formalia nöthig / und sonsten in acht zu nehmen / hiebey annectiret. [...] Berlin und Franckfurt an der Oder / Verlegts Johann Völcker. MDCC.<sup>52</sup>*

Mit „Kriegs-Satzungen und Observat[iones]“ (also Urteilen verschiedener Kriegsgerichte) vermehrte Neuaufgabe von Schulzes eigenem Werk.

Ausgabe 1702 [Herausgeber/Verfasser: Johann Friedrich Schulze]:

Ein in Stettin erschienenenes Werk verwendet den Titel *Corpus Iuris Militaris*, versammelt aber offensichtlich hauptsächlich schwedisches Kriegsrecht sowie die bereits in der Ausgabe von 1674 veröffentlichten Anmerkungen des schwedischen Generalauditeurs in Bremen und Verden, Caspar Matthias Schwartz. Der vollständige Titel ließ sich mangels Digitalisierung bedauerlicherweise nicht ermitteln.<sup>53</sup>

---

<sup>52</sup> Johann F. Schulze, *Corpus Iuris Militaris* [...], 2. Aufl., Berlin u. a. 1700.

<sup>53</sup> Johann F. Schulze, *Corpus Iuris Militaris* [...], Stettin 1702.

Ausgabe 1709 [Herausgeber/Verfasser: Anonymus]:

*Corpus Juris Militaris, Auctum Et Emendatum; Oder vollkommenes Krieger-Recht, Der hohen Potentaten in Europa; Benanntlich Ihre Röm. Kayserl. Majestät, Königl. Frantzös. Groß-Britann. Schwed. Dännem. Polnische, auch Sächs. und Preussen-Brandenburgische, Ingleichen Chur Pfälzt. Hannov. Fürstl. Braunsch. Lüneb. Zellische, Heßische, Würtenb. Sachsen-Weymarische und Schlesiwig-Hollsteinische [et]c. Krieger-Artickel, So wohl als Die Moscovitische, der Republicquen Holland, Schweitz, und der Stadt Zürich, auch anderer Herrschafften, Artickels-Briefe, Welche mit deren neuen Krieger-Satzungen, und darüber gestellten Anmerckungen beygefügeten geänderten Edicten, Ordonnantzien und angehängten Zugaben, Sonderlich was dabey quoad Formalia nöthig, oder sonsten in acht zu nehmen ist, Erläutert und vermehret worden. Editio Quinta. Franckfurt am Mayn, In Verlegung Johann Völckers, Buchhändlers, Dasselbst gedruckt und zu finden Bey Friedrich Knoch.*<sup>54</sup>

Ausgabe 1723 [Herausgeber/Verfasser: Johann Christian Lünig]:

*Corpus Juris Militaris Des Heil. Röm. Reichs, Worinn das Krieger-Recht sowol Der Röm. Kayserl. Majestät als auch Desselben Reichs und dessen Creisse insgemein, ingleichen Aller Churfürsten, und Derer mächtigsten Fürsten und Stände in Teutschland insonderheit, enthalten ist, Nebst einem Elencho, dienlichen Summarien und Marginalien, auch vollkommenen Register. Dem Publico zum Besten ans Licht gegeben von Johann Christian Lünig. (...) Leipzig, Zu finden bey Friedrich Lanckischens Erben, 1723 [2 Bde].*<sup>55</sup>

Teil 1 (General-Theil): enthält die ‚Reichs-Krieger-Verfassung‘, also das gesamte kaiserliche Kriegerrecht seit Friedrich III., außerdem das der Reichskreise seit den Zeiten Maximilians I.; Teil 2 (Special-Theil): enthält das Kriegerrecht des Hauses Österreich, der Kurfürsten

---

<sup>54</sup> Anonymus, *Corpus Iuris Militaris* [...], 5. Aufl., Frankfurt/M. 1709.

<sup>55</sup> Johann C. Lünig, *Corpus Iuris Militaris* [...], 2 Teile, Leipzig 1723.

sowie der übrigen Reichsstände, dazu dasjenige der wichtigsten „auswärtigen Puissancen“ (Frankreich, Dänemark, Schweden, Sardinien, Niederlande, Schweiz, Lothringen, ganz kurz auch Spanien, Portugal, Polen) und eine „Anweisung zum Kriegs-Prozess“. Darüber hinaus enthält der Anhang in Band 2 zahlreiche Verordnungen und Einzelschreiben in verschiedenen Spezialangelegenheiten bis hin zu Ansprachen des türkischen Großwesirs an die Truppen vor Wien.

Ausgabe 1724 [Herausgeber/Verfasser: Johann Christian Lünig]:

*Corpus Iuris Militaris Novissimum oder neuestes Kriegs-Recht, worinnen die militair-verordnungen, welche die Römischen Kayser, die geist- und weltliche Chur-Fürsten, die mächtigste Fürsten und andere vornehme Stände des Heil. Röm. Reichs, ingleichen die auswärtigen Könige und Republiken bis auf diese Zeit ergehen lassen, zu finden.*<sup>56</sup>

Neuaufgabe des vorherigen Titels. Der vollständige Titel ließ sich mangels Digitalisierung nicht ermitteln.

Ausgabe 1753 [Herausgeber/Verfasser: Samuel Brodowski]<sup>57</sup>:

Ein *Corpus Iuris Militaris Polonicum* erschien bei Samuel Gottlieb Preuss in Elbing. Das Werk befindet sich derzeit in der Staatsbibliothek zu Berlin in der Digitalisierung und konnte daher nicht rechtzeitig für die Veröffentlichung eingesehen werden.

Neben der schieren Vermehrung kriegsrechtlicher Wissensbestände und der zunehmenden Internationalisierung der in vergleichender Absicht herangezogenen Normen wird in dieser Aufstellung auch die zunehmende Bedeutung von Fallsammlungen und Prozess- beziehungsweise Verfahrensordnungen deutlich. Dies kann meines Erach-

---

<sup>56</sup> Johann C. Lünig, *Corpus Iuris Militaris* [...], 2 Teile, 2. Aufl., Leipzig 1724.

<sup>57</sup> Samuel Brodowski, *Corpus Iuris Militaris Polonicum* [...], Elbing 1753.

tens gleichermaßen als Ausdruck einer Professionalisierung – alle hier genannten Autoren respektive Kompilatoren mit Ausnahme Lünigs waren ebenso wie die Verfasser paralleler Werke wie Johann Franz Maldoner<sup>58</sup> selbst (General-)Auditeure – wie auch einer zunehmenden ‚Verwissenschaftlichung‘ dieser Werke im oben genannten Sinn gedeutet werden. Erstes, indem neben den reinen Normen und deren Verbreitung nun zunehmend deren Auslegung in der militärgerichtlichen Praxis in den Vordergrund tritt. Der kurzzeitige brandenburgische Auditor Kaspar Stieler (1632–1707), der 1668 unter dem Namen *Der „Spate“* in die Fruchtbringende Gesellschaft aufgenommen worden war, legte 1683 sogar eine Art Handbuch für Militärrichter vor.<sup>59</sup> Zweites, indem die Autoren in diesen Fallsammlungen deutlich zu verstehen gaben, dass sie studierte Juristen waren, die nach ‚wissenschaftlichen‘ Maßstäben und Wissensbeständen urteilten und sich durchaus als Teil einer gelehrten Jurisprudenz verstanden – Diethelm Klippel spricht von ‚Kriegsrechtsgelehrsamkeit‘.<sup>60</sup> Dem entspricht der Umstand, dass infolge der zunehmenden Mitwirkung gelehrter Juristen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zunehmend Elemente des Inquisitionsprozesses Eingang in das Militärstrafverfahren fanden, wie sich unter anderem an Schulzes *Kurzer Instruktion* in der Ausgabe von 1693 ablesen lässt.

Den Zusammenhang von Professionalisierung und Verwissenschaftlichung veranschaulicht die Vorrede von Schulzes Amtsvorgänger, des brandenburgischen Generalauditeurs Hoyer, zu dem von ihm 1665 vorgelegten *Brandenburgischen Krieges-Recht*. Diese zeugt gleichermaßen von professionellem Selbstbewusstsein und Amtsverständnis wie auch – unter anderem im Rekurs auf die eigentlich angestrebte Publikation in Lateinischer Sprache und die Hervorhebung der Bedeutung juristischer Fachtermini – von dem Anspruch, mit der militärischen Rechtspflege einen Zweig des gelehrten Rechts zu vertreten, auch

---

<sup>58</sup> Johann F. Maldoner, *Synopsis militaris* [...], Nürnberg 1687.

<sup>59</sup> Vgl. dazu: Berg, *Der „Spate“* (wie Anm. 6).

<sup>60</sup> Klippel, *Kriegsrechtsgelehrsamkeit* (wie Anm. 36).

wenn dieser hier nun vor der Notwendigkeit zurückstehen muss, das Kriegsrecht auch einfachen Soldaten verständlich darzulegen:

*„Dieses Commentarium ist nicht aus Ruhmsüchtigkeit / sondern aus Ampts obligenden Pflichten von mir in Druck gegeben: Hab es auch nicht einem in allen Argutiis außgeschliffenen, viel weniger einem tadelsüchtigen Klügling / sondern denen in Gemein- und Krieges-Rechten unerfahrenen Soldaten geschrieben / muß auch selber gestehen / daß es nicht allerdings so nette und genugsam außgeführt sey / wie ich wol gewolt: Jedoch weil es mir an Zeit gemangelt / und Hannibal ante portas / so habe wider meinen Willen / zum Ende eyles / und meiner tragende Charge, und dem sehnlichen Verlangen der Soldatesque / lieber eine geringe / als gar keine Satisfaction geben müssen / gönnet GOtt Leben und Segen / so werde künfftig einige observationes militares in Druck gehen lassen / worinnen die fürnehmsten Kriegs-Materien ex theoriâ & praxi außführlicher deduciret / und dem heutigen Krieges-Estat gemäß eingerichtet seyn. (...) Ich hätte auch dieses lieber in Lateinisch- als Teutscher Sprache setzen wollen / gestalt die Termini juris & artium sich nicht so nervosè verteutschen lassen / weil aber die wenigsten Soldaten Latein verstehen / und dennoch dieses zu deren Unterricht gereichen sollen: Als habe mich hierinnen nach deren Capacität anschicken müssen.“<sup>61</sup>*

Die diesbezügliche Veränderung im Selbstverständnis der mit dieser Rechtspflege befassten Amtsträger wird insbesondere im Vergleich mit den Straßburger Ausgaben 1643/1644 deutlich, in deren Widmung der Bezug zur militärischen Praxis noch völlig unangefochten dominiert:

*„Allen Generalen / Obristen / Obrist-Lieutenanten / Majorn / Rittmeistern / Capitainen / vnd andern Befehlhabern; Wie nicht weniger Den Commissariis, Auditorn, vnd Regiments-Schultheissen / Secretariis, auch*

---

<sup>61</sup> Vgl. dazu: Eberhard Hoyer, Churfürstl. Brandenburgisches Krieges-Recht und Articul-Brieff [...], Berlin 1665, Vorwort.



Abb. 1: Titelkupper aus:  
Petrus Pappus von Tratzberg,  
Holländisch Kriegs-Recht / Und  
Artickels-Brieff, Frankfurt/M.  
(Wörner) 1632 (aus: ULB  
Halle, Signatur: AB 51 21/k,  
36).

*sonsten andern Gerichts-Personen zu sonderm Dienst verfertigt / vnd widerumb in Druck gegeben. Cum Gratia & Privilegio.*<sup>62</sup>

Dieselbe Entwicklung wie in den Paratexten lässt sich schließlich annähernd parallel auch in den den Werken beigegebenen beziehungsweise vorangestellten Titelkupfern beobachten:

Während das Frontispiz der ersten sowie der beiden nachfolgenden Straßburger Auflagen von 1643/1644 noch ganz auf die militärgerichtliche Praxis orientiert ist – es zeigt im Vordergrund ein tagendes Militärgericht, vor dem offensichtlich der Angeklagte kniet, gleichzeitig liegt auf dem Tisch der Artikelsbrief und im Hintergrund sind ein Feldlager und der Vollzug militärischer Strafen zu sehen –,

<sup>62</sup> Vgl. dazu: Petrus P. von Tratzberg, *Holländisch Kriegs-Recht / Und Artickels-Brieff* [...], 2. Aufl., Straßburg 1643, Widmung.



Abb. 2: Titelkupper aus:  
*Petrus Pappus von Tratzberg,*  
*Corpus Juris Militaris,*  
*Worin / das Holländisch*  
*Kriegs-Recht / Vnd Articul-*  
*Brieffen, Frankfurt/M.*  
*(Hermsdorff) 1657. (aus: ULB*  
*Halle, Signatur: AB 52 6/k, 1).*

erfährt im Zuge der erweiterten, 1657 bei Christian Hermsdorff in Frankfurt erschienenen Neuauflage auch das Titelkupper eine Erweiterung und Differenzierung.

Während die erste Abbildung in exemplarischer Weise die Tätigkeit eines Militär- respektive Kriegsgerichtes mitsamt dem Vollzug der von diesem verhängten Strafen zeigt, wird die Darstellung von Gericht und anschließendem Strafvollzug nun in zwei Bildern gezeigt, wobei es sich bei der Darstellung des Gerichts im unteren Bild erkennbar um dieselbe Szene wie auf dem Titelkupper der Erstauflage (wie Abbildung 1) handelt – deutlich sichtbar an dem knienden Angeklagten, der vom Profoss mittels eines an seinen Arm geknüpften Stricks vorgeführt wird. Im Unterschied zur älteren Abbildung sind aber nun sowohl in der linken als auch in der rechten Bildhälfte mehrere zusätzliche Personen hinzugekommen, wobei mit der Vierer-

gruppe links wahrscheinlich die ‚Gemeine‘ der Soldaten aufgerufen ist, während die drei Personen auf der rechten Seite darauf hinweisen, dass auch das Gericht selbst größer geworden ist und nun neben dem Obristen (ganz rechts am Tisch sitzend) und dem Schultheiß oder Regimentsauditeur (links mit Schreibfeder) nicht nur ein, sondern vier weitere Mitglieder umfasst.

Das obere Bild, das mit der Darstellung typischer, an Jacques Callots oben erwähnte *Grandes Misères et Malheurs de la guerre* erinnernder militärischer Strafen die Funktion des bisherigen Bildhintergrundes übernimmt, wurde demgegenüber weitgehend neu gestaltet. Denn nicht allein sind nun die Strafen – Galgen, Wippgalgen (bei Callot frz. ‚l'estrapade‘) und hölzernes Pferd – jetzt deutlicher zu sehen und wurden obendrein um die Erschießung erweitert, sondern im Hintergrund ist nun neu eine (wahrscheinlich belagerte) Stadt zu erkennen, während am rechten und linken Bildrand Figuren in allegorischer Darstellung zu sehen sind: rechts Justitia, die Göttin der Gerichtsbarkeit, identifizierbar an Schwert und Waage, links eine allegorische Darstellung des Krieges mit Schwert und Helm mit Federbusch. Durch die beiden sich jeweils reimenden Bildunterschriften (‚subscriptiões‘) – „Wer den Articulos-Brief nicht Hält, In eine dieser Straffen fällt“ und „Hie spricht man ohne Ansehen Recht Dem Obristen, gleich wie dem Knecht“ erhält die Abbildung zudem emblematischen Charakter.<sup>63</sup>

Dieses Titelkupfer wurde anscheinend, soweit sich dies angesichts der nicht durchgängigen Digitalisierung der Auflagen sagen lässt, bis zur Übernahme der Autor- beziehungsweise Herausgeberschaft durch den brandenburgischen Generalauditeur Schulze beibehalten. Für die von ihm verantworteten, 1693 und 1700 bei Völcker in Berlin

---

<sup>63</sup> Das barocke Emblem (Sinnbild) wird bekanntlich durch die Kombination von Inscriptio (Überschrift), Pictura (bildliche Darstellung) und Subscriptio (Bildunterschrift) konstituiert. Vgl. Arthur Henkel, Albrecht Schöne (Hrsg.), *Emblemata. Handbuch zur Sinnbildkunst des XVI. und XVII. Jahrhunderts*, Taschenausgabe, Stuttgart u. a. 1996.



Abb. 3: Titelkupfer aus: Johann Friedrich Schulze, *Corpus Iuris Militaris, Darinnen insonderheit Das Churfürstl. Brandenburgische Krieges-Recht / und Artickels-Brieff*, Frankfurt/M. u. a. (Völcker) 1687 (aus: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz, Signatur: FM 9167).

erschienenen Ausgaben wurde dann das Titellkupfer des 1686/1687 ebenfalls bei Völcker unter seinem Namen erschienenen *Corpus Iuris Militaris Brandenburgicum* weiterverwendet.

Dieses stellt erkennbar eine nunmehr deutlich ‚brandenburgisierte‘ Adaption des eben beschriebenen Frontispizes der 1657er Auflage dar, bei der nun im mittleren Bildteil die beiden allegorischen Darstellungen des Krieges und der Justiz – in umgekehrter seitlicher Anordnung – dominieren, während die Darstellungen des Gerichtes und des Strafvollzugs an den oberen linken und rechten Bildrand gerutscht sind.<sup>64</sup> Ergänzt wird der mittlere Teil durch den Titel des Werkes sowie ein Bildnis Kurfürst Friedrichs III. von Brandenburg, über dem zentral Zepter und Krone angeordnet sind, die von allerlei Insignien des Krieges flankiert werden. Im unteren Bilddrittel schließlich ist die brandenburgische Residenz Berlin mit Cölln und Friedrichswerder zu sehen.

Mit Lünigs Ausgabe von 1723, die 1724 in zweiter Auflage erschien, trat die Verwissenschaftlichung des Militärrechts und der Militärgerichtsbarkeit schließlich in eine neue Phase ein, indem nun nicht mehr Praktiker wie die oben genannten (General-)Auditeure als Verfasser respektive Kompilatoren dieser Kompendien auftraten, sondern zunehmend Rechtsgelehrte und Verwaltungsbeamte wie Lünig<sup>65</sup> oder auch der Sachsen-Gothaische Kriegssekretär Johann Gottlieb Laurentius (1706–1765), der zwischen 1742 und 1757 mehrere Sammlungen militärstrafrechtlicher Gesetze und Verordnungen sowie eine Geschichte der Militärgerichtsbarkeit bis zum 10. Jahrhundert her-

---

<sup>64</sup> Die lateinischen Inschriften zu den beiden Darstellungen lauten „Fide et Iustitia“ („Treue und Gerechtigkeit“) als Wahlspruch des Militärgerichts und „Bis perit qui diu sentit Se perire“ („Zweimal stirbt, wer lange fühlt, dass er stirbt“) als Mahnung an diejenigen, die der qualvollen Leibesstrafe anheimfallen.

<sup>65</sup> Lünig war nach Studium, Tätigkeit als Hofmeister und kurzem Militärdienst während der Pfälzer Erbfolgekrieges bereits seit vielen Jahren Stadtschreiber von Leipzig, als er 1723 neben zahlreichen anderen Rechtssammlungen das *Corpus Iuris Militaris* neu herausgab. Siehe: Bernd Roeck, Artikel „Lünig, Johann Christian“, in: Neue Deutsche Biographie 15 (1987), S. 468 f.

ausbrachte,<sup>66</sup> und schließlich auch Universitätsprofessoren wie der hallesche Jurist Carl Gottlieb Knorre (1696–1753), der 1738 eine *Gründliche Anleitung Zum Krieges-Proceß* veröffentlichte.<sup>67</sup>

#### 4. Fazit

Die hier nur ansatzweise skizzierte Professionalisierung und Verwissenschaftlichung militärgerichtlichen Wissens im Laufe des 17. und frühen 18. Jahrhunderts war Ergebnis und Reflex eines erheblichen Wissens- und auch Institutionstransfers auf diesem Gebiet, der mit der zunehmenden Kodifizierung kriegsrechtlicher Bestimmung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und der Etablierung von mit deren Durchsetzung betrauter Chargen nicht nur bei den Heeren selbst, sondern auch auf zentraler Ebene der entstehenden Heeresverwaltungen der kriegführenden Mächte einsetzte.<sup>68</sup> Infolge des langwierigen und komplexen Kriegsgeschehens der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gewann dieser Transferprozess nochmals erheblich an Dynamik und zog im Laufe der folgenden Jahrzehnte in ganz Europa erhebliche Umgestaltungen der militärgerichtlichen Praxis und der dazugehörigen Verfahrensregeln und Institutionen nach sich, die ihrerseits die Entstehung eines zunehmend spezialisierten, juristisch gebildeten Berufsstandes beförderten und damit zur Ausprägung eines ‚wissenschaftlichen‘ Regeln gehorchenden, komparatistisch ausgerichteten Expertenwissens führten. Zugleich diffundierte militärgerichtliches Wissen auch durch das intensive Kriegsgeschehen des späten 16. und 17. Jahrhunderts und die starke Einbeziehung der Bevölkerung in

---

<sup>66</sup> Johann G. Laurentius, *Abhandlung von den Kriegsgerichten der alten Deutschen* [...], Gotha 1753; Ders., *Abhandlung von den Kriegsgerichten zu unsern Zeiten* [...], Altenburg 1757; Ders., *Versuch einer gründlichen Abhandlung von der Jurisdiction gegen die excedirende und verbrochende Soldaten im Heil. Römischen Reich* [...], Gotha 1742.

<sup>67</sup> Carl G. Knorre, *Gründliche Anleitung Zum Krieges-Proceß* [...], Halle 1738.

<sup>68</sup> In England und Frankreich begann diese Entwicklung, wie oben erwähnt, schon deutlich früher im 13. Jahrhundert und wurde vor allem durch den Hundertjährigen Krieg (1337–1453) intensiviert. Vgl. Meumann, *Institutionen, Intentionen und Praxis* (wie Anm. 5), S. 90 ff.

### *Forum militare*

diese aus seinem originären Geltungsbereich des ‚forum militare‘, also der militärischen Gesellschaft inklusive deren nicht-kämpfender Angehöriger als eigenständiger Rechtsgemeinschaft, in die breitere Gesellschaft und wurde sowohl Teil eines alltäglichen (im Sinne von nicht-gelehrtem) Rechtswissens als auch eines zunehmend an den Universitäten vertretenen Kriegsvölkerrechts.

Es scheint mir daher eine lohnende Aufgabe für künftige Forschungen zu sein, diese hier kurz angerissenen Transfer- und Transformationsprozesse eingehender zu untersuchen, und zwar sowohl auf der Ebene der damit verbundenen konkreten institutionellen Veränderungen wie auch auf der des militärtheoretischen und militär- beziehungsweise kriegsrechtlichen Diskurses; beides stand in einem unauflösliehen wechselseitigen Zusammenhang.